

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

105 (18.4.1934) Badischer Staatsanzeiger

Badischer Staatsanzeiger

folge 60

18. April 1934



Amtlicher Teil

Diapositivserien für Lichtbildvorträge

Die Landesstelle Baden-Württemberg des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda unterhält einen Lichtbildstock, Größe 8 1/2 mal 10 Ztm. Diapositiv-Glasbilder. Diese werden mit Textbroschüren zu einem Preise von RM. 2.50 pro Serie ausgeliehen an Schulen, Verbände, Gesellschaften usw., die wir auffordern, von dieser Einrichtung reichlich Gebrauch zu machen. Bestellungen sind zu richten an die obengenannte Stelle in Karlsruhe, Erbprinzenstraße 15.

Folgende neue Serien sind vorhanden:

Welt-Nr.	Bilder	Bezeichnung der Serie
5 000	60 Stück	Adolf Hitler, unser Führer
5 001	50 Stück	Reichspräsident v. Hindenburg
5 002	50 Stück	Der Weg des Hakenkreuzes in der Welt
5 004	50 Stück	Der Tag von Potsdam
5 005	40 Stück	Das deutsche Volk will den Frieden
5 020	50 Stück	Das deutsche Reichsheer
5 021	50 Stück	Die deutsche Reichsmarine
5 023	55 Stück	Der Weg des Arbeitsdienstes
5 051	60 Stück	Luftschutz ist Selbstschutz
5 080	50 Stück	Die Stellung der Frau im nationalen Staat
5 100	45 Stück	Blut und Boden
5 130	40 Stück	Das deutsche Handwerk
5 150	50 Stück	Der Generalangriff gegen die Arbeitslosigkeit
5 200	50 Stück	Wird Deutschland ein 60 Millionen-Volk bleiben?

Der Muttertag 1934

Die Landesstelle Baden-Württemberg des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda teilt mit:

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hatte kürzlich Vertreter des Reichsministeriums für Innere und des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie der bisher an der Durchführung des Muttertages beteiligten Verbände zu einer Vorbereitungsbesprechung für die Gestaltung des Muttertages geladen. Nachdem der einhellige Wunsch aller beteiligten Behörden und Organisationen, den Muttertag auch weiterhin bestehen zu lassen, zum Ausdruck gekommen war, wurde vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, dem Amt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der V.D. (N.S.-Volkswohlfahrt) und dem Deutschen Frauenwerk federführend die Vorbereitung und Durchführung übertragen. Diese Stellen geben jetzt für den Muttertag 1934 folgende

Richtlinien

bekannt, die eine würdige Gestaltung des 13. Mai sichern sollen.

Der Muttertag wird in diesem Jahre ausschließlich idellen Charakter tragen und sich nicht den vergangenen Muttertagen angleichen, die zum Teil materiellen Gesichtspunkten dienten.

Der 13. Mai dieses Jahres wird, entsprechend dem Gestaltungswillen des Nationalsozialismus, in ganz besonderem Maße der Tag der Familie werden.

Es werden in besonderer Weise die Mütter geehrt werden, deren Söhne im Kriege oder während des Kampfes um das neue Deutschland gefallen sind. Auch der alten und vereinsamen Mütter soll an diesem Tage besonders gedacht werden.

Der Muttertag ist eine Angelegenheit des ganzen deutschen Volkes, an seiner Vorbereitung beteiligen sich die Parteiorganisationen, die Frauenverbände, die Jugendverbände, die Wohlfahrtsverbände, die Kirche, außerdem Presse, Rundfunk, Theater und Film.

Die Schulen und Jugendverbände haben in erster Linie die Aufgabe, die Aktivität und den Gestaltungswillen des einzelnen Volksgenossen hinsichtlich des Muttertages zu fördern.

Der Muttertag ist ein Sinnbild der steten Dankespflicht, die die gesamte Nation ihren Müttern schuldet.

Ueber die Durchführung des Muttertages in Baden werden demnächst in Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen und der Landesstelle Baden-Württemberg des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda nähere Bestimmungen ergehen.

Amtliche Bekanntmachungen

Gesetz zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes.

Vom 13. November 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Gegenständen, die Träger lebender Tierseuchenerregere sind, kann wissenschaftlich geleiteten Anstalten, bei denen ein Bedürfnis anzuerkennen ist, und die eine genügende Gewähr dafür bieten, daß eine Verschleppung von Tieren nicht zu befürchten ist, genehmigt werden.“

§ 2

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 13. November 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes.

Vom 13. November 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 989) wird hiermit befohlen:

§ 1

Der Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Gegenständen, die Träger lebender Tierseuchenerregere sind, ist an die Regierung des Landes zu richten, in dessen Gebiet die wissenschaftlich geleitete Anstalt ihren Sitz hat. Für das Reichsland Baden tritt an Stelle der Landesregierung das Reichsministerium des Innern. In dem Antrag ist darzutun, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Einfuhr nach § 1 des Gesetzes genehmigt werden kann.

Erteilte Genehmigungen sind jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§ 2

Die lebenden Tierseuchenerregere werden je nach der Seuchengefährlichkeit, die das Arbeiten mit dem Tierseuchenerregermaterial in sich schließt, in folgende vier Gruppen eingeteilt:

Gruppe A

1. Milzbrand,
2. Gasbubone,
3. Rind- und Rinderseuche,
4. Wülflehen,
5. hämorrhagischer Septikämie der Schweine, Junge und Rindchen,
6. Tollwut und Pseudo-Tollwut,
7. Tuberkulose,
8. Pseudo- und Paratuberkulose,
9. Rotlauf der Schweine,
10. hämorrhagischer Narkosefieber der Rinder,
11. seuchenhaftem Berbersten,
12. Maltosefieber,
13. Brucellose,
14. Pferdefluhe,
15. Bornaler Krankheit,
16. Starckampf,
17. Räube,
18. geschwüriger Lymphgefäßentzündung,
19. Hundeseuche,
20. Paratyphosen,
21. Ruhr der neugeborenen Tiere,
22. Hühnercholera,
23. Rinderruhr und Hühnerruhr,
24. Atinomose,
25. Botryomycose;

- b) außerdem,
1. Streptokokken,
2. Staphylokokken,
3. Bacterien, Bacterien, u. Proteusbakterien,
4. Refrobazillen,
5. Spirochäten,
6. Spirillen.

„Für Hitler gibt es keinen Rangunterschied“

Die Fahrt des Führers in die norwegischen Gewässer. Der norwegische Lotse über den Kanzler

* Oslo, 17. April. Die Fahrt des Reichskanzlers durch die weinorwegischen Fjorde an Bord des Panzerkreuzers „Deutschland“ kam der hiesigen Öffentlichkeit völlig überraschend. Die Zeitungen brachten die Nachricht unter großer Aufmachung mit Bildern des Kanzlers und des Panzerkreuzers. „Nation“ bedauert, daß der Reichskanzler die Fjorde nicht einige Wochen später, in der Zeit der Baumblüte, besucht habe. „Ideas Tegn“ veröffentlicht ein Gespräch mit dem norwegischen Lotse Martin Karlen, der die „Deutschland“ durch die Fjorde geführt hat. Der Reichskanzler habe, so sagte der Lotse, be-

- Gruppe B
- Erreger und Vira von
1. Moll,
 2. Rindpocken,
 3. Geflügelpest,
 4. Geflügelcholera,
 5. Schweinepest,
 6. Proteusinfektionen.

- Gruppe C
- Erreger und Vira von
1. Maul- und Klauenseuche,
 2. Lungenseuche,
 3. Schafpocken,
 4. Schweinepest,
 5. Schweinepest,
 6. Infektion der Schweine,
 7. infektiöser Narkose,
 8. infektiöser Lungentuberkulose des Geflügels,
 9. Tularemie,
 10. Pflanzentumoren und
 11. allen in den anderen Gruppen nicht genannten Krankeiterregere.

- Gruppe D
- Erreger und Vira von
1. Rinderpest,
 2. Pferdefluhe.

§ 3

Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern und Vira der Gruppe A kann den in Frage kommenden wissenschaftlichen Anstalten auf Antrag ohne besondere Auflagen erteilt werden, jedoch ist eine Weitergabe der eingeführten Erreger und Vira sowie ihrer Abimpfungen nur an wissenschaftliche Anstalten, die die gleiche Versuchsanordnung besitzen, statthaft. Auch diese dürfen sie nur unter gleichen Voraussetzungen abgeben.

Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern der Gruppe B ist nur bestimmten Anstalten, gegebenenfalls unter Auflegung besonderer Bedingungen, jedoch auch allgemein, d. h. ohne Beschränkung auf den einzelnen Fall, zu erteilen. Bei der Prüfung dieser Anträge ist an die Anstalten, die nur die Genehmigung zur Einfuhr der Erreger und Vira der Gruppe A erhalten.

Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern der Gruppe C darf nur bestimmten Anstalten und nur von Fall zu Fall erteilt werden. Die Abgabe an ein anderes Institut bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesregierung, die für die Anstalt, an die die Abgabe erfolgt, zuständig ist.

Die Genehmigung zur Einfuhr von Erregern der Gruppe D ist in allen Fällen zu verweigern.

§ 4

Die Genehmigung zur Einfuhr von Tierseuchenerregern und Vira, soweit die Einfuhr nach § 3 zulässig ist, erfolgt durch die Landesregierungen, bei Tierseuchenerregern und Vira der Gruppe C im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern. Von der erteilten Genehmigung ist dem Reichsministerium des Innern in allen Fällen Mitteilung zu machen.

Berlin, den 13. November 1933.

Der Reichsminister des Innern

Frid

Sofapothek in Karlsruhe

Die Berechtigung zum Betrieb der Sofapothek in Karlsruhe, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers frei geworden ist, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bis spätestens 5. Mai 1934 hierher einzureichen.

Bei der Konzessionserteilung wird unter sonst gleich befähigten Bewerbern grundsätzlich jener, der sich um die nationale Erhebung verdient gemacht haben, sowie ferner derjenige Bewerber vorzuziehen, der ferner Frontkämpfer der Vorgänger gewesen. Persönliche Vorstellungen wollen unterbleiben.

Karlsruhe, den 12. April 1934.

Der Minister des Innern.

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern:

Ernannt:

Seidamerleibschauwachmeister Karl Nebel in Steinhilber (Amt Wolsch) zum Seidamerleibschauwachmeister.

Verfetzt:

Verwaltungsoberrat Rudolf Dreher beim Oberverwaltungsamt Karlsruhe zu jenem in Freiburg, Verwaltungsinspektor Anton Bucher beim Bezirksamt Wolsch zu jenem in Karlsruhe, Verwaltungsinspektor Karl Vogt beim Bezirksamt Wils zu jenem in Offenburg, Verwaltungsinspektor Friedrich Haas beim Bezirksamt Säckingen zu jenem in Lahr, Verwaltungsinspektor Anton Kaufmann beim Bezirksamt Buchen

zur Polizeidirektion Baden-Baden und Verwaltungsinspektor Anselm Kuster beim Oberverwaltungsamt Freiburg zum Bezirksamt daselbst.

Zurückgekehrt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Revisionsoberinspektor Arnold Wild beim Bezirksamt Emmendingen.

Zurückgekehrt:

Verwaltungsoberrat Ludwig Koch beim Bezirksamt Oberkirch.

Entlassen auf Ansuchen:

Regierungsrat Hans von Borch beim Bezirksamt Konstanz zwecks Uebertritts in den Reichsdienst, Regierungsrat Erich Graf in Badenweiler zwecks Uebertritts in den Gemeindedienst.

14. April 1934.

*

Personalveränderungen

aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz

Ernannt:

Erster Staatsanwalt Wilhelm Frey in Mannheim zum Oberstaatsanwalt in Waldshut, Landgerichtsrat Oskar Merz in Offenburg und Amtsgerichtsrat Karl Weis in Mannheim zu Ersten Staatsanwälten, ersterer in Mannheim, letzterer in Offenburg, Kanzlistin Paula Blum beim Amtsgericht Konstanz zur Kanzlistin.

Verfetzt:

Oberstaatsanwalt Dr. Leonhard Bender in Waldshut als Landgerichtsrat nach Mannheim, Justizinspektor Friedrich Speer beim Amtsgericht Wetzheim zum Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz —

Uebertritt in den Ruhestand kraft Gesetzes

auf 1. August 1934:

Justizsekretärin Rosa Hochstetter beim Notariat Mosbach.

Gestorben:

Amtsgerichtsrat Otto Beyer in Karlsruhe, Justizrat Karl Orientinger in Waldshut, Ministerialoberrechnungsrat Friedrich Frey beim Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz —, Kanzlistin Georg Koch beim Amtsgericht Karlsruhe.

*

Aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht —

Ernannt:

Taubstummenlehrer Dr. Rudolf Hüster an der Taubstummenanstalt Heidelberg zum Taubstummenlehrer daselbst.

Taubstummenlehrer Dr. Fritz Müller an der Taubstummenanstalt in Neersburg zum Taubstummenlehrer daselbst.

Taubstummenlehrer Dr. Jost Schömer an der Taubstummenanstalt in Heidelberg zum Taubstummenlehrer an der jener in Geroltsheim

Verfetzt:

Oberregierungsrat Dr. August Gaunter im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — als Professor an die Volkshochschule Karlsruhe.

Verfetzt auf Ansuchen:

Gewerbeschuldendirektor Albrecht Maurus in Singen a. S. als Student an die Gewerbeschule in Freiburg i. Br.

Verfetzt in gleicher Eigenschaft:

Studententrat Karl Kläß von der Gewerbeschule Wertheim an jene in Emmendingen.

Studententrat Friedrich Koch in Bruchsal nach Freiburg i. Br.

Studententrat Franz Schürbeck von der Gewerbeschule Karlsruhe an die Gewerbeschule in Schopfheim.

Studententrat Karl Sticking von der Gewerbeschule in Rastatt an jene in Karlsruhe.

Lehrer Eugen Wunhofer vom Realgymnasium Erlenheim an das Hindenburg-Realgymnasium in Emmendingen.

Lehrer Arthur Eschsch von der Realschule in Neustadt an das Friedrichsgymnasium in Freiburg.

Zurückgekehrt auf Ansuchen unter Anerkennung des nationalen Opferdienstes:

Professor Paul Durch am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Oberlehrer Otto Gilbert in Wöllingen.

Oberlehrer Valentin Jäger in Unterrombach.

Hauptlehrer Robert Paris an der Gewerbeschule in Bretten.

Hauptlehrer Wilhelm Mayer in Heidelberg.

Hausmeister Leopold Kemmel an der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Frau Katharina Welle, Hauptlehrerin in Unterrombach.

Zurückgekehrt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit

Direktor Rudolf Frey an der Gewerbeschule in Emmendingen.

Entlassen auf Ansuchen:

Der ordentliche Professor für Volkswirtschaftslehre Dr. Emil Wehrle an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

*

Ausführung der Mutterverordnung.

Die mit Bekanntmachung vom 13. September 1933 dem Badischen Molkereiverband e. V. Karlsruhe erteilte Ermächtigung zur Einführung eines Markenzeichens für badische Qualitätsbutter („Badische Buttermarke“) wird im Hinblick auf die Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter (Butterverordnung) vom 20. Februar 1934 — Reichsgesetzblatt Nr. 19 vom 22. Februar 1934 — aufgehoben.

Karlsruhe, den 14. April 1934.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.

Pressegesetzlich verantwortlich: F. Moraker, Karlsruhe.

Der „Führer“

Mittwoch, 18. April 1934, Folge 105, Seite 3